

§ 3 Nr. 15

Grundinformation zu Nr. 15: Die Vorschrift wurde durch das StÄndG 1950 v. 29.4.1950 (BGBl. I 1950, 95) als Nr. 13 in den Katalog des § 3 eingeführt und erhielt durch das StÄndG 1957 v. 26.7.1957 (BGBl. I 1957, 848; BStBl. I 1957, 3529) die Nr. 15. Die Norm erfuhr im Laufe der Jahrzehnte mehrere Neufassungen. Sie wurde durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm v. 22.12.2005 (BGBl. I 2005, 3682; BStBl. I 2006, 79) mW ab VZ 2006 aufgehoben.

Nr. 15 begünstigte zusätzlich zum Arbeitslohn gewährte Bar- und Sachleistungen des ArbG an seine ArbN bei Eheschließung und Geburt von Kindern. Als Rechtsfolge sah die Vorschrift einen Freibetrag vor, dessen Höhe wiederholt geändert wurde.

Die Kommentierung der Nr. 15 – Stand September 2006 – ist im elektronischen HHR-Archiv unter www.ertragsteuerrecht.de/hhr_archiv.htm abgelegt.

Text der zuletzt geltenden Fassung:

§ 3 Nr. 15

[Arbeitgeberzuwendungen bei Eheschließung und Geburt]

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209), aufgehoben durch Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm v. 22.12.2005 (BGBl. I 2005, 3682; BStBl. I 2006, 79)

Steuerfrei sind

...

15. Zuwendungen, die Arbeitnehmer anlässlich ihrer Eheschließung oder der Geburt eines Kindes von ihrem Arbeitgeber erhalten, soweit sie jeweils 315 Euro nicht übersteigen;

...

§ 3 Nr. 15